



A m t s b l a t t

für den Flecken Langwedel

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 04/2025

Langwedel, 14.02.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Wahlbekanntmachung	1-3
Öffentliche Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG	4-6

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende dreizehn Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Etelsen I

Wahlraum: Grundschule Etelsen, Schulstraße 8

Wahlbezirk 02: Etelsen II

Wahlraum: Grundschule Etelsen, Schulstraße 8

Wahlbezirk 03: Etelsen III

Wahlraum: Grundschule Etelsen, Schulstraße 8

Wahlbezirk 04: Etelsen IV

Wahlraum: Grundschule Etelsen, Schulstraße 8

Wahlbezirk 05: Cluvenhagen I

Wahlraum: Alte Schule Cluvenhagen, Kuckucksweg 1

Wahlbezirk 06: Cluvenhagen II

Wahlraum: Alte Schule Cluvenhagen, Kuckucksweg 1

Wahlbezirk 07: Daverden I

Wahlraum: Oberschule Langwedel, Suhrfeldstraße 3

Wahlbezirk 08: Daverden II

Wahlraum: Oberschule Langwedel, Suhrfeldstraße 3

Wahlbezirk 09: Langwedel I
Wahlraum: Grundschule Langwedel, Marienstraße 44

Wahlbezirk 10: Langwedel II
Wahlraum: Grundschule Langwedel, Marienstraße 44

3.

Wahlbezirk 11: Holtebüttel
Wahlraum: Schützenhaus Holtebüttel, Am Broockkamp 1

Wahlbezirk 12: Völkersen I
Wahlraum: Grundschule Völkersen, Völkenser Landstraße 70

Wahlbezirk 13: Völkersen II
Wahlraum: Grundschule Völkersen, Völkenser Landstraße 70

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Kreishaus, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie-gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem be-sonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimma-bgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahl-schein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag ange-gebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Ab-gabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Er-gebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Un-befugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langwedel, den 14. Februar 2025

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Korb

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG, Langwedel)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 12.02.2025 – 4.1- CE 908000621 –

Die Firma Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8-10, 27356 Rotenburg (Wümme), hat am 15.02.2022 die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I für mineralische Abfälle am geplanten Deponiestandort in 27299 Langwedel, Gemarkung Völkersen, beantragt.

Die geplante Deponie der Deponieklasse I im Sinne der DepV soll konkret am Standort der Bodenabbaustätte in der Gemarkung Völkersen realisiert werden. Es ist geplant mit Ende des Bodenabbaus den entstandenen Hohlraum zur Ablagerung von mineralischen Abfällen mit einem Ablagerungsvolumen von 1,4 Mio. m³ auf einer Gesamtfläche von ca. 10 ha zu nutzen. Beantragt ist vorwiegend die Ablagerung von mineralischen Abfällen aus dem Baubereich und dem produzierenden Gewerbe.

Die Errichtung und der Betrieb des oben näher bezeichneten Vorhabens bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 des KrWG. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der ZustVO-Abfall für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG zuständig.

Das Vorhaben war im März 2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 23.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 23.05.2022.

Die Antragstellerin hat die Antragsunterlagen nunmehr ergänzt. Das geplante Vorhaben wird daher erneut öffentlich bekannt gemacht und der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen werden in ihrer Gesamtheit (inkl. der erfolgten Ergänzungen) ausgelegt werden. Die im Rahmen der Auslegung der Unterlagen im Jahr 2022 rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens weiterhin berücksichtigt werden.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende Unterlagen, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Allgemeine Angaben zur Antragstellerin, dem Antragsgegenstand und dem geplanten Deponiestandort,
- Klimafolgenprüfung,
- Abfallartenkatalog,
- Vorläufiger Qualitätsmanagementplan,
- Hydraulische Berechnungen bzw. Nachweise für die geplanten Entwässerungssysteme,
- Sickerwasserprognose,
- Nachsorgekonzept,
- Antragsunterlagen betreffend die Entnahme von Grundwasser,

- Antragsunterlagen betreffend die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser,
- Geologisches/hydrogeologisches Gutachten in Kombination mit einem Baugrundgutachten,
- Gutachten zu den Staubimmissionen,
- Verkehrsuntersuchung,
- Schallimmissionsprognose,
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
- Angaben zu möglichen Standortalternativen,
- Bauantragsunterlagen sowie
- ein Brandschutzkonzept.

Der vollständige Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit

vom **21.02.2025 bis einschließlich 20.03.2025**

bei den folgenden Auslegungsorten aus und kann dort eingesehen werden:

Beim Flecken Langwedel, Bauamt, Zimmer 22, Große Straße 1, 27299 Langwedel,
 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
 montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie
 donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Raum 0.132
 montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie
 freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
 nach telefonischer Vereinbarung (Telefonnummer: 04131/15 1492).

Diese Bekanntmachung ist ferner ab dem **12.02.2025** und der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen vom **21.02.2025 bis einschließlich 20.03.2025** auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg/Celle/Cuxhaven“ sowie auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> und dort nach Eingabe des Suchbegriffs „Deponie Geestland“ einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21.02.2025 und endet mit Ablauf des 21.04.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg) oder beim Flecken Langwedel (Anschrift: Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der zuvor genannten Einwendungsfrist bei den zuvor genannten Stellen eingegangen sind. Die Einwendungen müssen die gel-

tend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist Folgendes zu beachten: es gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von den Unterzeichnern nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Ebenso können Einwendungen unberücksichtigt bleiben, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen der Behörden werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dann dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im niedersächsischen Ministerialblatt, auf dem niedersächsischen UVP-Portal und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden.